



Bekämpfung der Steuerhinterziehung

Oasen austrocknen

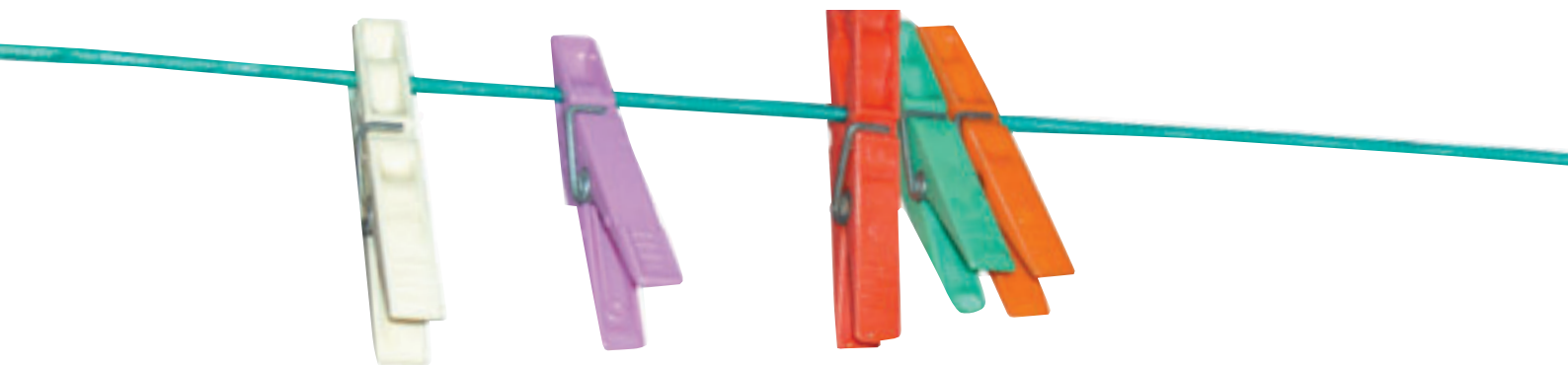
Von Prof. Dr. Lorenz Jarass

Künftig werden deutschen Steuerpflichtigen erhöhte Mitwirkungs- und Nachweispflichten auferlegt, wenn sie Geschäftsbeziehungen mit Staaten pflegen, die einen steuerlichen Informationsaustausch nachhaltig verweigern.

DIE DISKUSSION über die sogenannten Steueroasen konzentrierte sich in den letzten Jahren immer stärker auf den bilateralen Informationsaustausch in Steuersachen gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens (Organisation for Economic Cooperation and Development) zur Vermeidung von Doppelbesteuerung: Er verpflichtet Staaten zum

Austausch von Informationen, die für die Umsetzung eines Steuerabkommens oder für die Veranlagung und Durchsetzung von Steuergesetzen in den Vertragsstaaten voraussichtlich von Bedeutung sind. Eine Vielzahl von Staaten akzeptierte diesen bilateralen Informationsaustausch in Steuersachen nicht, sogar Mitglieder der Europäischen Uni-

on (EU) wie Österreich, Belgien und Luxemburg sowie die Schweiz hatten Vorbehalte zum Artikel 26 bei der OECD hinterlegt. So konnten in Deutschland Steuerpflichtige damit rechnen, dass ihr „Gastgeber“ bei der Steuerflucht im Falle ausschließlicher Steuerhinterziehung den deutschen Behörden keinerlei Informationen zur Verfügung stellte. Aus



deutscher Sicht leisteten diese Staaten also Beihilfe zur Steuerhinterziehung, ähnlich wie ein Steuerberater, der seinen Mandanten bei Maßnahmen zur Steuerhinterziehung berät oder eine Bank, die zu diesem Zweck Anlagegeschäfte im Auftrag ihres Kunden tätigt.

Drohpotenzial erforderlich

Vielfach wurde in der Vergangenheit gefordert, stärker als bisher durch internationale Vereinbarungen gegen Steuerhinterziehung vorzugehen. Das waren gut gemeinte Vorschläge, die aber schon seit Jahren erfolglos im Sande verlaufen. Warum sollten die begünstigten EU-Länder ihren unfairen Wettbewerbsvorteil freiwillig aufgeben oder gar Maßnahmen zur Abschaffung dieser Vorteile unterstützen? Und warum sollten Nicht-EU-Staaten wie beispielsweise die Schweiz und Liechtenstein, Monaco oder Steueroasen in der Karibik ihre unfairen Konkurrenzvorteile freiwillig aufgeben? Die USA konnten beispielsweise gegenüber der Schweiz umfassende Auskunftsmöglichkeiten erreichen, indem sie den Eidgenossen massive Wirtschaftssanktionen androhten. Deutschland bräuchte eigentlich die Geschlossenheit der EU, um ähnliche Auskunftsmöglichkeiten durchzusetzen. Aber in der EU gibt es mit Österreich, Belgien und Luxemburg mindestens drei Staaten, die selber von der derzeitigen unfairen Situation profitieren.

Deshalb waren internationale Vereinbarungen nur zu erreichen, indem Deutschland und die anderen betroffenen Länder gegenüber den bisher unfair begünstigten Staaten ein Drohpotenzial aufbauten, damit sie im eigenen Interesse bei der Verringerung ihrer „Steueroasensysteme“ konstruktiv mitwirken. Bereits Anfang des Jahres stellte die Bundesregierung deshalb einen Gesetzent-

wurf zur Diskussion, der die Steuerflucht und Steuerhinterziehung durch Förderung der Umsetzung der OECD-Standards zu Transparenz und umfassendem Auskunftsaustausch in Steuersachen erschweren sollte. Gleichzeitig sollten die Ermittlungsmöglichkeiten der Steuerbehörden bei Geschäftsbeziehungen auch zu Finanzinstituten in unkooperativen Staaten verbessert werden.

Koordinierte Aktionen

Die Rahmenbedingungen, die eine Steuerhinterziehung durch Ausländer und damit auch deutsche Steuerpflichtige begünstigen und die Sachverhaltsaufklärung durch deutsche Finanzbehörden erheblich erschweren, bestehen laut Gesetzesbegründung fort; jedenfalls so lange, wie von ausländischen Staaten und Gebieten Auskünfte entsprechend dem OECD-Standard tatsächlich nicht zu erhalten sind.

Auch eine Reihe anderer Mitgliedstaaten der OECD und der EU verfolgen den Ansatz, steuerliche Vorteile zu verweigern, die im Zusammenhang mit Einkünften sowohl aus Geschäftsbeziehungen als auch aus Beteiligungsverhältnissen mit Personen oder Gesellschaften in Staaten oder Gebieten stehen, mit denen kein Auskunftsaustausch nach OECD-Standard möglich ist, oder die steuerlichen Vorteile von gesteigerten Nachweis- oder Mitwirkungspflichten abhängig zu machen.

Am 21. Oktober 2008 haben 17 OECD-Mitgliedstaaten die Absicht bekräftigt, auch durch koordinierte Anwendung nationaler Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Standards beizutragen. Ebenso haben die Staats- und Regierungschefs der Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) am 2. April dieses Jahres

unterstrichen, Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die den OECD-Standard nicht umsetzen.

Gesetzesinhalt

Am 10. Juli hat der Bundesrat dem Gesetz zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und der Steuerhinterziehung zugestimmt. Das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz ist eine Reaktion darauf, dass mit vielen Staaten kein Auskunftsaustausch über steuerrelevante Informationen entsprechend Artikel 26 des Musterabkommens der OECD bestand. Das Gesetz enthält im Einzelnen folgende Maßnahmen, die an Geschäftsbeziehungen zu derartigen, unkooperativen Staaten anknüpfen (Artikel 1 und 2):

- Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs und der Entlastung von Quellensteuern bei (mittelbaren) Zahlungen an Empfänger in unkooperativen Staaten,
- Versagung der Anwendung des einkommensteuerlichen Teileinkünfteverfahrens, der Abgeltungsteuer und der 95-prozentigen Befreiung von der Körperschaftsteuer für Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in unkooperativen Staaten.

Wichtig: Diese Maßnahmen werden noch nicht unmittelbar wirksam, sie müssen vielmehr für jedes Land durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats in Kraft gesetzt werden. Vor dem Erlass entsprechender Rechtsverordnungen wird die Bundesregierung den Fortgang der Implementierung des OECD-Standards prüfen.

Mitwirkungspflichten und Prüfrechte

Eine Änderung der Abgabenordnung, die nach Erlass der Rechtsverordnung anwendbar ist, sieht vor, dass der Steuerpflichtige Angaben an Eides statt zu ver-

Prof. Dr. Lorenz Jarass



Prof. Dr. Lorenz Jarass, RheinMain University Wiesbaden, ist Autor von Fachbüchern und einer Vielzahl von Aufsätzen in in- und ausländischen Fachzeitschriften (www.jarass.com). Er berät die Europäische Kommission, das Europäische Parlament sowie den Deutschen Bundestag und hält Vorträge bei nationalen und internationalen Fachkonferenzen.

sichern und der Finanzbehörde eine Ermächtigung zur Nachfrage von Konten im Ausland zu erteilen hat. Soweit es sich um Steuerpflichtige mit bedeutenden Einkünften – also mit positiven Überschusseinkünften von insgesamt über 500.000 Euro – handelt, sollen ihre Steuerunterlagen einer Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren unterliegen. Zudem sollen sie in der Betriebsprüfung mit Gewerbetreibenden gleichgestellt werden, sodass eine Prüfungsanordnung künftig keiner besonderen Begründung bedarf. Ferner soll es der Zollverwaltung möglich sein, Unterlagen, die bei Bargeldkontrollen gefunden werden und die gegebenenfalls in Zusammenhang mit einer Steuerhinterziehung stehen, an die Finanzbehörden weiterzuleiten. Wichtig: Auch diese Maßnahmen zur Verbesserung der Sachverhaltsaufklärung (Artikel 3) werden erst zu einem Zeitpunkt wirksam, der durch Rechtsverordnung zu bestimmen ist.

Faires und effektives Gesetz

In allen Fällen handelt es sich um eine typische Drohkulisse nach dem Motto: Geschäftspartnern von unkooperativen Staaten wird das Leben schwer gemacht. Man mag das als Sippenhaft bezeichnen. Aber im Steuerbereich wird oft typisiert und pauschalisiert, und im Einzelfall werden dann eben auch Geschäftsbeziehungen betroffen sein, die ganz und gar nicht der Steuerhinterziehung dienen. Das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz ist eine systematische und effektive Maßnahme, um Steueroasen auszutrocknen. Dadurch wird der Finanzplatz Deutschland – vor allem Frankfurt – gestärkt. Die Konkurrenz, die internationalen Auskunfts-Mindeststandards in Steuersachen nicht entsprechen will und damit einen unfairen Wettbewerbsvorteil

hat, wird zur Einhaltung dieser Standards angehalten. Gleiches gilt für die – allerdings meist zu vernachlässigende – Realwirtschaft der Steueroasen. Auch hier wird eine unfaire Wettbewerbssituation mit der Gesetzesinitiative zurechtgerückt. Nicht die Bundesrepublik Deutschland isoliert sich durch dieses Gesetz, sondern gerade die Länder, die internationale Mindeststandards nicht einhalten wollen. Wer also wie einige Wirtschaftsverbände verkündet, dass durch Steinbrücks Gesetzesvorhaben der Wirtschaftsstandort Deutschland erheblichen Schaden erleidet und Deutschland sich isoliert, setzt sich dem Verdacht aus, keine effektiven Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung zu wollen. Dies vielleicht auch, um in Deutschland den Druck aufrechtzuerhalten, die Steuersätze für Unternehmen und große Einkommen noch weiter zu senken?

Weiteres Vorgehen

Noch in der aktuellen Ausgabe des OECD-Musterabkommens vom 17. Juli 2008 haben Österreich, Belgien, Luxemburg und die Schweiz Vorbehalte zum Informationsaustausch gemäß Artikel 26 hinterlegt. Alle diese Länder hatten jedoch im März dieses Jahres der OECD mitgeteilt, dass sie ihre Vorbehalte zurückgenommen haben und sich am Informationsaustausch beteiligen werden. Der entscheidende Effekt des neuen Gesetzes und der weiteren internationalen Aktionen ist also, dass die bisher unkooperativen Länder zur Zusammenarbeit veranlasst werden. So hat sich Liechtenstein am 10. Juli dazu bereit erklärt, deutschen Finanz- und Strafverfolgungsbehörden auf Ersuchen alle Informationen zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen, die in Besteuerungs- oder in Steuerstrafverfahren voraussichtlich re-

levant sind. Dazu gehören auch Informationen der Banken und über die Eigentümer von Gesellschaften oder Begünstigte von Anstalten sowie Stiftungen. Das Abkommen wird für die Zeiträume ab 2010 anzuwenden sein. Erteilte Auskünfte dürfen auch für die Beurteilung zurückliegender Zeiträume verwendet werden (beispielsweise als Ermittlungsgrundlage oder für Schätzungen). Mittlerweile haben alle bisher unkooperativen Staaten ihre Mitwirkung beim steuerlichen Informationsaustausch erklärt. Theoretisch wird also das Steuergeheimnis aufgegeben. Es bleibt abzuwarten, was das in der Steuerpraxis bedeutet. ●

→ WEITERE INFOS

Detaillierte Hinweise zum aktuellen Thema finden Sie auch in einem umfangreichen Lexikonartikel der Datenbank LEXinform Steuern-Recht (Dok.-Nr. 5228337) mit weiterführenden Hinweisen und zahlreichen weiteren Literaturbeiträgen sowie im Fall des Monats – Recherchedienst (März 2009) „Steueroasen in Europa“ – beschrieben in der Datenbank LEXinform Wirtschaft (Dok.-Nr. 2034011); (Art.-Nr. 65535).

Weiterführende Links finden Sie unter www.datev.de/magazin-links.